

Satzung

zur Übertragung von Aufgaben des Landkreises Birkenfeld aus dem Bereich des Umweltschutzes auf die Eigengesellschaft EGB Entsorgungsgesellschaft Landkreis Birkenfeld mbH

Der Kreistag hat aufgrund der §§ 17 und 57 Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), § 85 Absatz 2 Satz 5 Ziffer 2 b) und Absatz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 156) sowie des § 3 Absatz 4 Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetz in der vom 13. April 1991 geltenden Fassung (GVBl. S. 251) am 07.11.1994 folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Bezirksregierung Koblenz vom 15.12.1994 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Landkreis Birkenfeld hat mit Satzung vom 03. Dezember 1993 einen Eigenbetrieb mit der Bezeichnung „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Birkenfeld“ gegründet und diesem die Abfallentsorgung sowie die Verfolgung der Ziele der Abfallwirtschaft nach dem Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetz in der jeweils gültigen Fassung im Landkreis Birkenfeld übertragen.

Im Rahmen einer umfassenden Neuorganisation der Abfallwirtschaft im Landkreis Birkenfeld hat der Landkreis Birkenfeld zudem die EGB Entsorgungsgesellschaft Landkreis Birkenfeld mbH durch seine 100%ige Tochtergesellschaft, die Landkreis Birkenfeld Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, als Eigengesellschaft gegründet. Diese hat die Erbringung von Leistungen auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft, insbesondere den Betrieb von Anlagen zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Abfällen zum Gegenstand.

§ 2

Vom Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Birkenfeld als Einrichtung zum Zwecke des Umweltschutzes im Sinne von § 85 Absatz 2 Satz 1 GemO wird folgende Aufgabe an die EGB Entsorgungsgesellschaft Landkreis Birkenfeld mbH übertragen:

Die Entsorgung von Abfällen aus dem gewerblichen und industriellen Bereich im Gebiet des Landkreises Birkenfeld.

Die EGB Entsorgungsgesellschaft Landkreis Birkenfeld mbH wird im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabe als Beliehene anstelle des Landkreises Birkenfeld im Sinne von § 85 Absatz 4 GemO tätig.

§ 3

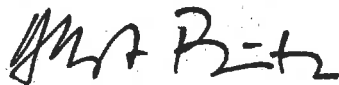
Durch den Gesellschaftsvertrag, der der Zustimmung des Kreistages bedarf, ist sichergestellt, daß die Belange der Gebietskörperschaft und die Verantwortung der Organe der Gebietskörperschaft für die Erfüllung der der Einrichtung übertragenen Aufgaben gewahrt bleiben. Auf § 85 Absatz 2 Satz 5 Ziffer 2b) GemO sowie den Gesellschaftsvertrag wird insoweit Bezug genommen.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Birkenfeld, den 28. Dezember 1994

Kreisverwaltung Birkenfeld:



(Albert Pütz)

1. Kreisbeigeordneter